

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Juli 2016

Beginn: 15:06 Uhr
Ende: 16:53 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser
Herr Plassmann bis 15:50 Uhr
Frau Delerue ab 16:43 Uhr
Frau Erdmann
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Dr. Hadamek
Frau Hassel
Herr Hizarci ab 15:40 Uhr
Herr Isparta
Herr Jacob
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Schachsneider
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer ab 15:13 Uhr
Frau Wirges

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Frau Blum, Herr Dr. Creutz, Frau Ebner v. Eschenbach, Frau Dr. Vollmer, Herr Welter und Frau Dr. v. Ziegner. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident weist zu Beginn der Sitzung unter Hinweis auf die Diskussion in der vergangenen Vorstandssitzung darauf hin, dass die auf der Tagesordnung angegebenen Uhrzeiten nur Richtzeiten, nicht aber Redezeiten seien. Er plädiere dafür, auch

weiterhin keine Redezeiten einzuführen. Für notwendige Diskussionen sollte ausreichend Zeit vorhanden sein, auch wenn sich die Referenten natürlich auf das Notwendige beschränken sollten. Der Präsident bittet darum, die Leistung der Berichterstatter zu schätzen. Als Vorstandsmitglied müsse man sich auch mit Themen beschäftigen und dabei mitentscheiden, die nicht im Fokus der eigenen Arbeit oder des besonderen Interesses stünden.

Ein Vorstandsmitglied, das sich in der letzten Sitzung zu diesem Thema geäußert hatte, bringt seinen Dank an die Berichterstatter zum Ausdruck. Auch er wolle keine Redezeitbegrenzung beantragen; er wolle aber erreichen, dass auch bei weiteren abendlichen Verpflichtungen für die Vorstandsmitglieder die Möglichkeit bestehe, alle Tagesordnungspunkte zu verfolgen und über diese zu diskutieren.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, dass die Berichterstatter dann, wenn alle Vorstandsmitglieder den Vermerk gelesen hätten, diesen nicht noch einmal wiedergeben sollten, um genügend Zeit für die Diskussion im Vorstand zu lassen. Ein anderes Vorstandsmitglied entgegnet, dass es nicht alle Vorstandsmitglieder schaffen würden, alle Vermerke zu lesen.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der Mai- und Juni-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage

Um 15:24 Uhr wird beschlossen,

das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11. Mai 2016 wird mit der Maßnahme genehmigt, dass es

- **unter TOP 4 a, Seite 7 im 1. Absatz heißt: „...sondern auch beispielsweise non-profit-Verbände, Sozial- und Umweltverbände. Die Interessensvertretung sei Teil einer lückenlosen Vertretung des Arbeiters...“**
- **unter TOP 4 a, Seite 7 am Ende des 1. Absatzes heißt: „Sei nicht auch die Tätigkeit der BRAK anwaltliche Tätigkeit, wenn Interessensvertretung erfolge?“**
- **unter TOP 4 a, Seite 8 am Ende des 2. Absatzes heißt: „Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass Unternehmens- und Verbandsjuristen durch die Gesetzesreform nicht schlechter gestellt ...“**
- **unter TOP 4 b, Seite 9, 3. Absatz heißt: „... eine nichtanwaltliche Tätigkeit dabei sei, die einen Umfang von 90% der Arbeitszeit ausmache. - Der Präsident weist den Vorwurf der Schikane zurück. Es sei durchaus ein Unterschied, ob man vorgebe, sich schikaniert zu fühlen oder tatsächlich schikaniert werde. Die Berichterstatterin bestätigt, dass sie nicht von bewusster Schikane gesprochen habe, sondern nur davon, wie das Vorgehen von den Antragstellern empfunden werde. ...“**

- unter TOP 4 d, Seite 10, letzter Absatz heißt: „In größeren Konzernen erfolgten Unterschriften in Personalangelegenheiten durch Handlungsbevollmächtigte und nicht durch Prokuristen. ...“
- unter TOP 4 d, Seite 11, 3. Absatz heißt: „In Verbänden seien die Vertretungsbefugnisse oftmals mit einer eigenen Satzung geregelt...“.

(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen)

Um 15:25 Uhr wird beschlossen:

Unter TOP 2 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 11.05.2016 werden gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV nur die Ergebnisse der Abstimmungen veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung)

Um 15:27 Uhr wird beschlossen,

das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 01. Juni 2016 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 4 auf S. 9, 1. Absatz, 4. Zeile heißt: „...vermutlich wiederum nicht zählen dürften.“

(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen)

Um 15:28 Uhr wird beschlossen,

Gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV wird vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 01.06.2016 TOP 3 nicht und TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

TOP 2

Besetzung des Amtsgerichts

Hier: Wechsel RA Möllmann zum AGH

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wird um 16:35 Uhr in Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. **RA Dr. Ulrich Franz**
2. **RAin Kirstin Linß**

TOP 3

Bericht von der Präsidentenkonferenz am 20. Juni 2016

Der Präsident teilt mit, dass sich die Präsidentenkonferenz ausführlich mit dem Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe befasst habe. Die nach § 8 BRAO-E vorgesehenen Kenntnisse im Berufsrecht und die Erweiterung der Satzungscompetenz nach § 59 b Abs. 2 BRAO zur Fortbildungspflicht sei positiv aufgenommen worden. Die geplante Geldbebußung bei Verletzung der Fortbildungspflicht sei mehrheitlich abgelehnt worden. Allerdings habe sich ein Teil der Präsidenten für die grundsätzliche Einführung einer Geldbebußung eingesetzt. Die Präsidentenkonferenz habe sich wie der Berliner Kammervorstand beim geplanten Wahlmodus der Vorstandswahlen für die Öffnungsklausel ausgesprochen. Die BRAK habe bei ihrer Stellungnahme einen größeren Teil der Stellungnahme der RAK Berlin zum EuRAG wörtlich übernommen.

Bei der sehr ausführlichen Diskussion über das beA habe sich die Präsidentenkonferenz angesichts der Kosten und der dann zusätzlichen Verzögerung mehrheitlich gegen die „Schalterlösung“ gewandt, die die Nutzung des beA von einer Zustimmung der Kammermitglieder abhängig mache. Darüber hinaus habe es Anzeichen gegeben, dass das BMJV mit der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer die gesetzlichen Regelungen nachbessere und darin festlege, dass die passive Nutzung des beA voraussichtlich bis 31.12.2017 freiwillig sei. Wenn die Verordnung im September in Kraft trete, wolle die BRAK einen Antrag auf Aufhebung der Einstweiligen Anordnungen des AGH Berlin stellen, um dann das beA doch am 29.09.2016 „scharf schalten“ zu können. Fraglich sei allerdings, ob die Verordnung zur Einschränkung der Berufsfreiheit ausreichend sei. Das BMJV soll dies nach Prüfung bejaht haben.

Die nächste Präsidentenkonferenz am 22.07.2016 befasse sich ausschließlich mit den Ansprüchen der BRAK gegenüber dem IT-Dienstleister ATOS.

Ein Vorstandsmitglied regt an, die Sicherheit des beA von dritter Seite überprüfen zu lassen. Ein anderes Vorstandsmitglied weist auf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hin und schlägt ein Gespräch mit der Pressesprecherin des Chaos-Computer-Clubs vor.

TOP 4

Prüfungsordnung für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der Berichterstatter teilt mit, dass der Vorstand noch über die Voraussetzungen für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages zum Beruf des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bei der RAK bei außerbetrieblicher Berufsbildung entscheiden müsse. Diese Frage sei bei den Gesprächen mit der Notarkammer nicht umstritten gewesen. Er schlage vor, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds wird kurz über die Besonderheiten der außerbetrieblichen Berufsbildung gesprochen.

Um 15:47 Uhr wird beschlossen:

Bei außerbetrieblicher Berufsbildung (§ 2 Abs.1 Nr. 3 BBiG) ist Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer ab dem 01.08.2016, dass eine fachpraktische Ausbildung im Umfang von mindestens 9 Monaten in einer Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarkanzlei vereinbart wird, davon mindestens 3 Monate bei einem Notar oder einer Notarin.

(Einstimmig)

TOP 5 ¹

Referentenwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung

Der Berichterstatter teilt unter Hinweis auf seinen Vermerk mit, dass mit dem Referentenentwurf der Anwendungsbereich des Fahrverbotes auf alle Straftaten ausgeweitet, der Richtervorbehalt bei der Blutprobeentnahme abgeschafft und die Strafrückstellung bei betäubungsmittelabhängigen Mehrfachtätern erleichtert werden solle.

Er erläutert, dass der Vorschlag, das Fahrverbot als selbstständige Hauptstrafe einzuführen, in regelmäßigen Abständen unterbreitet werde, um „punktgenauer und in geeigneter Weise auf Straftäter einwirken“ zu können. Der Berichterstatter hält dem entgegen, dass das bisherige Hauptstrafensystem aus Geld- und Freiheitsstrafe ausreiche, um auf Vergehen angemessen zu reagieren. Auch das Fahrverbot sei nicht zielgenauer als Freiheits- oder Geldstrafen, was schon durch die Auswirkungen eines Fahrverbotes auf Familienangehörige deutlich werde. Darüber hinaus sei ein Fahrverbot mit großen Kosten verbunden und erhöhe das Risiko bei Heranwachsenden, sich durch die Nichtbeachtung eines Fahrverbotes strafbar zu machen.

Der Berichterstatter wendet sich dagegen, den Richtervorbehalt gem. § 81 a Abs. 2 StPO abzuschaffen. Er kritisiert, dass sich ein Teil der Richterschaft offenbar nicht an die vom Bundesverfassungsgericht in Erinnerung gerufene Regelung halten wolle, obwohl der Richtervorbehalt bei Gefährdung des Untersuchungserfolges nicht gelte. Offenbar gebe es auf dem flachen Land Schwierigkeiten mit den Richternotdiensten.

Den Vorschlag zur Erleichterung der Strafrückstellung bei betäubungsmittelabhängigen Mehrfachtätern befürwortet der Berichterstatter, da die Möglichkeit einer Entziehungskur aus Gründen der Resozialisierung durch den Vollzug der Strafhaft auch dann nicht verhindert werden solle, wenn weitere, nicht mehr suchtbedingte Straftaten abgeurteilt würden, die nach der bisherigen Gesetzlage nicht zurückstellungsfähig seien.

¹ TOP 5 wurde nach TOP 6 behandelt

Die Vizepräsidentin dankt dem Berichterstatter für seinen Vermerk, auch bezüglich der Wortwahl im Referentenentwurf. Sie widerspricht der Annahme in der Begründung des Referentenentwurfs, dass die Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe vermögende Straftäter besonders treffen könne. Vermögende seien von einem Strafverfahren auch durch Verhängung einer Geldstrafe im besonderen Maße betroffen. Es gehe bei dem Vorschlag eher darum, eine weitere Sanktionsform insbesondere für den Fall der Verhängung der Bewährungsstrafe einzuführen, die nichts ersetze, sondern nur hinzukommen würde. Hinsichtlich des Richtervorbehaltes ergänzt sie, dass die Staatsanwaltschaft, die anstelle der Richter über die Blutprobenentnahme dann entscheiden sollte, der Polizei näher stehe als die Richterschaft. Ein weiteres Vorstandsmitglied vermutet, dass mit der Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe auf die reisende Raubkriminalität reagiert werden sollte, die in kleinen Gruppen begangen werde.

Um 16:27 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer lehnt eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Fahrverbotes auf alle Straftaten ab. Das bisherige Hauptstrafensystem ist geeignet, zielgenau spürbar und schuldangemessen zu sanktionieren. Der Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 44 StGB bedarf es insbesondere nicht zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen.

(mehrheitlich, 1 Gegenstimme, keine Enthaltung)

Um 16:29 Uhr wird beschlossen:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin lehnt die Abschaffung des Richtervorbehaltes des § 81 a Abs. 2 StPO ab. Die Entnahme einer Blutprobe stellt einen Eingriff in das durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit dar. Ein Eingriff ist nur bei besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit sollte von Gesetzes wegen einem Richter vorbehalten werden.

(einstimmig)

Um 16:30 Uhr wird beschlossen,

Der Vorstand der RAK Berlin begrüßt das Vorhaben, durch entsprechende Gesetzesänderung eine Strafzurückstellung zugunsten der Durchführung einer Drogentherapie auch für nicht suchtbedingte Straftaten zu bewirken.

(einstimmig)

TOP 6

Temporäre Änderung der GO des Vorstands

Der Präsident erläutert, dass die Abteilung VI z. Zt. bei den Verfahren der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt sehr gut vorankomme und daher die Entlastung der Abteilung VI bis zum Jahresende 2016 fortgesetzt werden sollte. Bis dahin müsse seiner Auffassung nach eine Erledigung der bisher vorliegenden Anträge erreicht werden. Der Präsident dankt der Abteilung I für die Bereitschaft, die Zuständigkeit für die sonstigen Angelegenheiten der Abt. VI auch bis Ende 2016 zu übernehmen, und dankt der Abteilung VI für ihren besonderen Einsatz in den Zulassungsverfahren.

Um 16:03 Uhr wird beschlossen:

In Abweichung von § 7 Abs. 1 b und Abs. 6 b der GO des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin werden der Abteilung I ab dem 14. Juli bis zum 31. Dezember 2016 auch alle Angelegenheiten übertragen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betreffen, deren Familiennamen mit dem Buchstaben TAL – Z beginnen, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Abteilung vorliegt.

(einstimmig)

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 13.07.2016 beschlossen habe

- im Klageverfahren auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die noch gar nicht existiere, einen externen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen
- einen Kollegen erneut als nebenamtlichen Prüfer vorzuschlagen und
- Gebührengutachten in anonymisierter Form dann zu veröffentlichen, wenn dies nicht aus Gründen der Verschwiegenheitsverpflichtungen der RAK unzulässig sei.

TOP 8

Umsetzung:

Der Präsident teilt mit,

- dass am 6. Juni die Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 25. April abgegeben worden sei,
- dass am 28. Juni die Stellungnahme zum Vorschlag des BRAK-Ausschusses für datenschutzrechtliche Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts abgegeben worden sei und

- dass am 07. Juli die Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zum Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens abgegeben worden sei.

Bericht:

Der Präsident erläutert,

- dass ein Geschäftsführer an der Herausgebersitzung der Neuen Justiz am 1. Juni teilgenommen habe,
- dass der gemeinsame Empfang des BAV mit der RAK am Begrüßungsabend des Deutschen Anwaltstages am 2. Juni ein Erfolg gewesen sei,
- dass der IDAHE-Beauftragte der RAK Berlin am 03. Juni am Symposium und an der Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreisverleihung in Athen teilgenommen habe,
- dass er zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern der Abt. VI und mit der Hauptgeschäftsführerin am 16. Juni ein Gespräch mit Herrn Skipka von der DRV Bund und mit Mitarbeitern der DRV geführt habe. Es habe sich Übereinstimmung in vielen Fragen gezeigt.
- dass die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied am 17. Juni einen ausländischen Wissenschaftler, der auf dem Gebiet der Geldwäscheprevention forscht, zu einem Gedankenaustausch getroffen habe.
- dass die Beauftragte für das DAI am 18. Juni an der ordentlichen Mitgliederversammlung des DAI teilgenommen habe. Die Beauftragte berichtet, dass das DAI im vergangenen Jahr eine gute Umsetzungsrendite erzielt habe und der Mitgliedsbeitrag ausgesetzt worden sei. Dem DAI gelinge es, auf die speziellen Bedürfnisse der Anwaltschaft zu reagieren.
- dass ein Vorstandsmitglied am 18. Juni mit Kolleginnen und Kollegen der Rechtsberaterkammer Breslau zusammengekommen sei,
- dass er am 20. Juni an der Präsidentenkonferenz der BRAK teilgenommen habe,
- dass er ebenfalls am 20. Juni zusammen mit einem Vizepräsidenten am Sommerfest der Berliner Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen teilgenommen habe,
- dass er am 22. Juni zusammen mit dem ständigen Vertreter für das Berufsausbildungswesen und der Geschäftsführung ein Gespräch mit den Prüfern der Rechtsfachwirte geführt habe,
- dass er vom 29. Juni bis 02. Juli am Deutschen Notartag in Berlin teilgenommen habe,

- dass er und weitere Vorstandsmitglieder am 04. Juli den Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes besucht habe und
- dass er zusammen mit dem Menschenrechtsbeauftragten am Ausklang der Präsidiumssitzung der FBE am 11. Juli in Berlin teilgenommen habe.

Ein Vorstandsmitglied erläutert, dass am 26. Mai 2016 eine weitere Veranstaltung in der Dialogreihe Anwaltschaft/Verwaltungsgerichtsbarkeit stattgefunden habe. Positiv erwähnt sie insbesondere die sehr gute Zusammenarbeit mit RAin Dr. Maltschew, Sprecherin des Arbeitskreises Verwaltungsrecht im BAV, bei der Vorbereitung der Veranstaltungen.

TOP 9 Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass

- der Anwaltsgerichtshof Berlin der BRAK in einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 06.06.2016 untersagt habe, für die Kläger ein beA gegen deren Willen für den Empfang freizuschalten,
- der bisherige Präsident des Amtsgerichts Tiergarten Alois Wosnitzka, der in Ruhestand gegangen sei, am 11. Juli 2016 von Herrn Hans-Michael Borgas abgelöst worden sei,
- am 30.03.2016 beim AGH fristgerecht Anfechtungsklage eines Kammermitglieds gegen die Festsetzung des Kammerbeitrages 2016 eingegangen sei, die der RAK jedoch erst am 04.07.2016 zugestellt worden sei,
- die BRAK sich erneut gegenüber den RAKn dafür ausgesprochen habe, dass den Kammermitgliedern, die als Anhörer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge tätig sein wollten, hierfür eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt werden solle.

Der Präsident informiert darüber, dass angesichts der nicht ausreichenden Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern in der Urlaubszeit die Präsidiums- und Vorstandssitzung im August ausfallen werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:53 Uhr.

Berlin, 14. September 2016

gez. Dr. jur. Mollnau
Präsident

gez. v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. Juli 2016Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:35 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der Mai und Juni-sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts Hier: Wechsel RA Möllmann zum AGH	15:10	
3	Bericht von der Präsidentenkonferenz am 20. Juni 2016	15:30	
4	Prüfungsordnung für den Beruf der Rechtsanwalts-fachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (aus Juni-Sitzung vertagt)	16:00	
5	Referentenwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung - BRAK-Nr. 272/2016 vom 6. Juni 2016 anbei -	16:20	
6	Temporäre Änderung der GO des Vorstands - Beschlussvorschlag anbei -	17:10	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:20	

8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:25	
9	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.